

**Satzung über die Erhebung von Gebühren
für den kommunalen Friedhof der Gemeinde Birkenwerder
(Friedhofsgebührensatzung)**

Auf der Grundlage des § 6 i.V.m. § 3 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 08], S.174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. April 2005 (GVBl.I/05, [Nr. 11] , S.170) und des § 35 Abs. 2 Ziff. 10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl.I/01, [Nr. 14], S.154), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Ersten Brandenburgischen Bürokratieabbaugesetzes vom 28. Juni 2006 (GVBl.I/06, [Nr. 07], S.74, 86) hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 23. November 2006 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

(1) Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofes der Gemeinde Birkenwerder und seiner Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben.

(2) Alle Gebühren sind Nettogebühren.

**§ 2
Gebührensschuldner**

(1) Gebührensschuldner sind:

- a) bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben oder der Antragsteller für die Benutzung des Friedhofes,
- b) bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

(2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 3
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Benutzung der Einrichtungen bzw. mit Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung. Bei antragsabhängigen Leistungen entsteht die Gebührenschuld mit der Antragstellung.

(2) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

**§ 4
Nutzungsgebühren**

Es werden folgende Gebühren erhoben:

<u>Bemessungsgrundlage</u>	<u>Gebühr</u>
<u>Erwerb von Nutzungsrechten</u>	
<i>Reihengrabstätte für die Zeit der Ruhefrist 20 Jahre</i>	
Reihengrabstätte für Verstorbene vor dem vollendeten 5. Lebensjahr	130,00 €
Reihengrabstätte für Verstorbene nach dem vollendeten 5. Lebensjahr	415,00 €
Urnenreihengrabstätte	325,00 €
Reihengrabwiese – Erdgrabstätte	850,00 €

Reihengrabwiese – Urnengrabstätte	550,00 €
<i>Wahlgrabstätten für die Nutzungszeit von 25 Jahren</i>	
Einzelwahlgrab	570,00 €
Doppelwahlgrab	1.140,00 €
Familienwahlgrab mit 3er Stelle	1.710,00 €
Familienwahlgrab mit 4er Stelle	2.280,00 €
Urnwahlgrab	490,00 €
Urnendoppelwahlgrab (max. 4 Urnen)	980,00 €
Urnengemeinschaftsanlage	310,00 €
Urnwahlgrabwiese (max. 2 Urnen)	800,00 €
Erdwahlgrabwiese (max. 2 Särge)	1.500,00 €
Baumgrabstätte mit einer Ruhezeit von 30 Jahren	750,00€
<u>Verlängerung des Nutzungsrechtes</u>	
Verlängerung des Nutzungsrechtes je Jahr	1/25 der Gebühr
<u>verschiedene Gebühren</u>	
Verwaltungsgebühren für die Bearbeitung von Anträgen	15,00 €
Umschreibung von Nutzungsrechten	7,00 €
Bescheinigung über Grabverleihung	7,00 €
Genehmigung zur Umbettung	50,00 €
Ausheben und verschließen von Urnengruften	46,00 €
Ausheben und verschließen von Erdgruften	250,00 €
Winterzuschlag für Erdgruften	60,00 €
Tiefengrab	390,00 €
Tiefengrab mit Frostzuschlag	450,00 €
Genehmigung für Gewerbetreibende (einmalig)	12,00 €
Genehmigung für Gewerbetreibende (jährlich)	50,00 €
Benutzung der Kapelle	180,00 €
Benutzung der Kapelle für eine stille Trauerfeier	85,00 €
Nutzung des Leichenkellers/-raumes	30,00 €
Aufbewahrung von Urnen je angefangene Woche	10,00 €

§ 5 Inkrafttreten

1. Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für den kommunalen Friedhof der Gemeinde Birkenwerder vom 19. Juni 2003 in der Fassung vom 21. Oktober 2004 außer Kraft.

Birkenwerder, den 23. November 2006

Kurt Vetter
Bürgermeister